

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, werden die bisher unionsrechtlich geregelten Anforderungen an Reifendruckmessgeräte aus dem Rechtsbestand entfernt. Die Richtlinie 86/217/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Luftdruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen, ABl. Nr. L 152 vom 06.06.1986 S. 48, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben (Art. 2 der Richtlinie 2011/17/EU).

Die Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Reifendruckmessgeräte, welche auch der Umsetzung der Richtlinie 86/217/EWG dienen, sind daher bis 30. November 2015 zu ändern, die geänderten Vorschriften ab 1. Dezember 2015 anzuwenden (Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU).

Die Änderung der Eichvorschriften erfolgt durch Beseitigung der außer Kraft getretenen EWG-Anforderungen unter gleichzeitiger, weitgehender Aufrechterhaltung der bisher geltenden Bestimmungen als rein innerstaatliche Rechtsvorschriften, um die erforderliche Rechtskontinuität sicher zu stellen.

Dabei erfolgen keine inhaltlichen Änderungen, womit die Anforderungen an Reifendruckmessgeräte unverändert bleiben. Somit entstehen dadurch weder für die Verwaltung noch für die Unternehmer zusätzliche Kosten.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 5:

Da die Anforderungen an Reifendruckmessgeräte in Hinkunft ausschließlich innerstaatliche sein werden, kann die Gliederungsebene (Trennung zwischen innerstaatlichen und EWG-Anforderungen) entfallen.

Zu Z 2 und 3:

Die Neugestaltung war nötig, da die bisherige Unterscheidung zwischen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Anforderungen entfällt. Nunmehr wird ausdrücklich festgehalten, dass die – schon bisher anwendbaren – Bestimmungen der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung, auch auf Reifendruckmessgeräte angewendet werden. Auch bisher war die besondere Zulassung für Reifendruckmessgeräte erforderlich, dies ist nunmehr in § 1 ausdrücklich festgehalten.

Zu Z 4:

Die sprachlichen Anpassungen sind nötig, da die unionsrechtlichen Anforderungen aufgehoben werden.

Zu Z 6:

§ 5 Abs. 2 hat wegen der Aufhebung der unionsrechtlichen Grundlagen ersatzlos zu entfallen.

Zu Z 9:

Der neue Absatz 2 regelt, dass die geänderten Anforderungen an Reifendruckmessgeräte erst am 1. Dezember 2015 in Kraft treten. Dieser Termin ist durch Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU verbindlich vorgegeben.

Der neue Absatz 3 enthält Übergangsbestimmungen, welche sicherstellen, dass die Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU erfüllt werden („Die gemäß den Richtlinien ... 86/217/EWG bis zum 30. November 2015 ausgestellten EG-Bauartzulassungen und EG-Bauartzulassungsbescheinigungen behalten ihre Gültigkeit.“) und bereits zugelassene Geräte auch weiterhin in Verkehr gebracht werden können. Weiters wird sichergestellt, dass bisher gültig geeichte Messgeräte bei Inkrafttreten der neuen Regelungen nicht schlagartig obsolet werden und weiterhin verwendet oder bereitgehalten werden können.

Der neue Absatz 5 enthält den Umsetzungshinweis gemäß Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU.

Zu Z 10 bis 16 (Änderungen im Anhang):

Die sprachlichen Anpassungen sind nötig, da die unionsrechtlichen Anforderungen aufgehoben werden.